(Nr. 521.) Druckezemplare einer Petition der Stadts vertretung Hohenstein=Ernstthal um Verbindung der eventuell zu erbauenden Lungwithalbahn mit der Haupts linie Chemnits=Zwickau in Hohenstein=Ernstthal.

Präfident: Die unter 518 bis 521 eingegangenen Drucksachen find zur Bertheilung zu bringen.

Für die heutige Sitzung hat sich entschulbigt ber Herr Abg. Enke.

Wir treten in die Tagesordnung ein: 1. "Allsgemeine Borberathung über den Antrag der Abgg. Dr. Schill, Dr. Schober und Genossen, Aensberung der Bestimmungen der Revidirten Städtesordnung § 65 verbunden mit § 44 Lit. aund e und der Revidirten Landgemeindeordnung § 53 verbunden mit § 35 Lit. aund e betreffend." (Drucksache Nr. 116.)

(Bergl. M. II. R. S. 24 ff.)

Ich eröffne die Debatte und gebe das Wort dem Herrn Abg. Dr. Schill.

Abg. Dr. Schill: Meine Herren! Dasjenige, um was es sich bei dem Antrage, der Ihnen vorgelegt worden ist, handelt, ist der Kammer nicht nen. Es ist bereits in dieser Session in Form einer Interpellation an die Kammer gebracht worden, und es hat dabei eine auszsührliche Aussprache stattgefunden. Es erübrigt mir also heute nur, noch einige kurze Bemerkungen zu machen.

Bas zunächst ben Fall bes Ausscheibens aus ben ftäbtischen ober gemeindlichen Rörperschaften wegen Schwebens einer Untersuchung anlangt, fo hatte ber Berr Minifter in feiner Antwort auf meine Interpellation ben Gebanken angeregt, ob es fich nicht em= pfehle, die Frage bes Berbleibens ober Ausscheidens auch in diefen Fallen von einer Entschließung bes betreffenden Gemeinbetollegiums, welchem ber Betheiligte angehört, abhängig zu machen. Meine Berren! 3ch habe icon bamals anerkannt, bag ber Gebante gewiß fehr erwägenswerth sei, ich habe aber auch bamals ichon meine Bedenken geltend gemacht, und ich habe bei weiterer Erwägung nicht vermocht, von ben Bedenten in biefen Fällen des Schwebens einer Untersuchung abzukommen, bon ben Bebenken gegen ben Borichlag, bas Berbleiben ober Ausscheiben abhängig zu machen von einer Ent= schließung des betreffenden Rollegiums. Ich muß babei bleiben, daß es in biefen Fällen nicht unbedenklich fein würbe, einem Rollegium die freie Entschliegung über die Frage bes Ausscheibens ober Berbleibens anzuber= trauen, in Fallen, in benen ein beftimmter fonfreter

Thatbeftand, an welchen fich bas Rollegium bei feiner Entscheidung halten fonnte, febr oft nicht vorliegen wird. Er wurde vorliegen bann, wenn eine Freifprechung eingetreten ift, benn in biefen Fallen werben bie richterlichen Feststellungen eine objettive Norm bilben tonnen; er wird aber nicht vorliegen in ben Fällen, in welchen eine Ginftellung ber Untersuchung ftattgefunben hat, benn in biefen Fällen liegt gunächft nach außen erkennbar weiter nichts vor, als bag bas Gericht befcoloffen hat, die Untersuchung einzustellen, und ich fann mich bei biefer Ermangelung bes Borhanbenfeins einer objektiven Norm für biefe Entscheidung nicht bavon überzeugen, bag es gerathen ift, einem Gemeindefollegium eine Beschluffassung barüber, ob die Untersuchung einen Matel an ber Berfon bes Betreffenben gurudgelaffen hat ober nicht, zu überlassen, weil ich fürchte, daß etwas Uebermenschliches bann von bem Rollegium verlangt würde, benn es murben ja bann allerhand Gerüchte, Stimmungen, perfonliche Stimmungen, Buneigungen und Abneigungen eine Rolle fpielen, und ich glaube alfo, daß eine folche Entscheidung bedenklich sein würde. Aus diesem Grunde habe ich mit meinem Mitantragsteller mich entschlossen, ben Antrag lediglich in ber Beise zu formuliren, bag mahrend bes Schwebens einer Untersuchung bas Umt ruben foll. Wir werden baburch außerbem in eine Rechtsgleichheit eintreten mit unserem großen Nachbarftaate, welcher in allen seinen Gemeindeordnungen - er hat ja verschiedene für die verschiedenen Provingen erlaffen - auf benfelben Standpunkt fich gestellt hat, und auch bas ift für mich nicht gang ohne Werth. In meiner Interpellation, meine herren, hatte ich mich nur beschränkt auf bas Ausscheiben wegen bes Schwebens einer Untersuchung. Der Herr Minister hatte aber bamals bie Gute, bie Frage noch weiter gu faffen und auch die Fälle hereinzuziehen, in welchen das Ausscheiben stattzufinden hat wegen einer Bestrafung. Ich ichide hier voraus, bag es fich nicht um Falle handeln tann, in welchen mit ber Beftrafung zugleich auf Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt worden ift. Diefe Falle icheiben von bem Gegenftanbe ber heutigen Verhandlung felbstverftändlich vollständig aus, sie sind enthalten in bem § 44 Lit. d, wenn ich mich recht erinnere, und bieser Punkt also wird für uns nicht weiter zu erörtern sein. Es handelt fich also nur um folche Beftrafungen, bei welchen nicht auf Aberkennung der Ehrenrechte ober auf Aberkennung ber Rechte gur Bekleibung eines Amts erkannt worben ift. Die Frage, wie hier verfahren werben foll, halte ich allerdings für eine fehr schwierige. Es können bier Falle vorkommen, extreme Falle, wo man nicht im Zweifel fein wird, was